

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 04.03.2024 – 05.04.2024
1.1	Landratsamt Zollernalbkreis Bau- und Umweltschutzamt Hirschbergstraße 29 72336 Balingen <u>Schreiben vom 27.03.2024</u> <u>Amt für Vermessung und Flurneuordnung</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.1	<u>Gewerbeaufsicht</u> Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen das Vorhaben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.2	<u>Wasser- und Bodenschutz</u> Die Belange des Sachgebiets Wasser- und Bodenschutz sind berücksichtigt. Es bestehen keine Bedenken.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.3	<u>Amt für Straßen- und Radwegebau</u> Grundsätzlich bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Bedenken, wenn beiliegende Auflagen und Hinweise beachtet werden.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.4	<u>Forstamt</u> Bei der 11. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans sind Waldflächen nicht unmittelbar betroffen. Von Seiten des Forstamtes bestehen daher keine Bedenken bezüglich der Änderungen dieses FNP. Da die geplante Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaikanlage“ aber an Waldflächen angrenzt, möchte das Forstamt auch auf seine Ausführungen im Rahmen der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes / 2. Anhörung verweisen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.5	<u>Naturschutz</u> Die Abarbeitung der Umweltbelange wurde auf die Ebene der Bebauungsplanung verlagert. Die notwendige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde auf dieser Ebene erarbeitet. Eine FFH-Vorprüfung wurde erstellt, welche zu dem Schluss kommt, dass Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele aufgrund des Vorhabens nicht zu erwarten sind. Eine tiefergehende artenschutzrechtliche Prüfung mit entsprechenden Maßnahmen wurde durchgeführt. Fazit Die Änderung des Flächennutzungsplans und die damit verbundene Umsetzung des Vorhabens geht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Naturhaushalts und einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Der Geltungsbereich als zukünftige mögliche Brut- und Ruhestätte für Vögel wird durch das Vorhaben dauerhaft verloren gehen. Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit der Erschließung neuer und insbesondere alternativer Energiequellen können naturschutzrechtliche Bedenken zurückgestellt werden. Bei Umsetzung der auf Bauplanungsebene festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.6	<u>Landwirtschaftsamt</u> Wir haben folgende Bedenken gegen die Planung: In unmittelbarer Nähe zum geplanten Solarpark Lautlingen Süd befindet sich eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle. Eine betriebliche Weiterentwicklung muss am Standort weiterhin möglich sein. Außerdem sind von der Gebietsausweisung Mähweideflächen des Betriebes betroffen. Der bisherige Pächter ist durch die Planungen finanziell stark betroffen, da nicht nur Futtermenge und -qualität negativ zu Buche schlagen, sondern auch die Prämienrechte für die Flächenbewirtschaftung verloren gehen. Durch die geplante Bewirtschaftung der Flächen zwischen den Modulen (Weidesystem) wird die Fläche jedoch nicht gänzlich aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Da die Projektleitung und der betroffene Landwirt bereits hinsichtlich des finanziellen Ausgleichs bzw. Pflegegeldes in Verhandlungen sind, stellt das Landwirtschaftsamt in diesem Fall seine Bedenken ausnahmsweise zurück.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.1.7	<u>Anlage</u> Auflagen und Hinweise Amt für Straßen- und Radwegebau ANLAGE Amt 33 – Amt für Straßen- und Radwegebau <u>Auflagen</u> 1. Ein 15 m Anbauverbotstreifen, von Hochbauten bzw. baulichen Anlagen, bis zum befestigten Fahrbahnrand muss dauerhaft eingehalten werden. 2. Im 15 m Anbauverbotsstreifen dürfen keine Werbeanlagen aufgestellt werden. 3. Eine Direktzufahrt zur Kreisstraße 7151 darf nicht hergestellt werden. 4. Eventuell werden Lärm, Sicht- und Blendenschutzmaßnahmen (Bepflanzungsstreifen, Schutzplanken, Lärmschutzwände usw.) erforderlich. <u>Hinweise</u> Der Antragsteller wird davon in Kenntnis gesetzt, dass das Baugrundstück durch Immissionen (Verkehrslärm und Abgase) der K 7151 vorbelastet ist. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder anderen Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg <u>Schreiben vom 07.03.2024</u> Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.1	Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter https://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Lautlingen Süd“ hat das LGRB mit Schreiben Az. 2511 // 23-01163 vom 03.04.2023 zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i> <i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</i> <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Untere-Felsenkalke-Formation sowie des Unteren Massenkalks. Diese werden im Süden des Plangebietes von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</i> <i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Ingenieurgeologischer Gefahrenhinweiskarte ist im Bereich der Flurstücksgrenze Grundstück Nr. 4005/1 zu Nr. 4024 eine Verkarstungsstruktur verzeichnet. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i> <i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i> <i>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von</i>	Folgender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen: <i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Untere-Felsenkalke-Formation sowie des Unteren Massenkalks. Diese werden im Süden des Plangebietes von Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Nach Ingenieurgeologischer Gefahrenhinweiskarte ist im Bereich der Flurstücksgrenze Grundstück Nr. 4005/1 zu Nr. 4024 eine Verkarstungsstruktur verzeichnet. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter https://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</i> <i>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.</i> <i>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i>

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<i>Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</i> <i>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen/Felswänden östlich oberhalb des Plangebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i>	<i>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells geht von den Steilhängen/Felswänden östlich oberhalb des Plangebietes unter Umständen die Gefahr von Steinschlag und Felssturz aus. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz vor Steinschlag und Felssturz vorhanden ist.</i> <i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i> BV: Wird berücksichtigt
1.2.2	Boden Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.3	Mineralische Rohstoffe Das Plangebiet liegt in einem nachgewiesenen kombinierten Rohstoffvorkommen von Natursteine – Kalksteine und Zementrohstoffe (Vorkommensnr. L 7718-106, Bearbeitungsstand: 2020). Es ist in der vom LGRB landesweit digital erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) dargestellt. Die dort veröffentlichten oberflächennahen Steine-Erden-Rohstoffvorkommen werden nach landesweit einheitlichen Kriterien abgegrenzt und bewertet. In der dazugehörigen Vorkommensbeschreibung werden die rohstoffgeologischen Gegebenheiten erläutert. Das Rohstoffvorkommen und die dazugehörige Vorkommensbeschreibung können über den LGRB-Geodatendienst (LGRB-Kartenviewer, https://maps.lgrb-bw.de/?app=lgrb&view=lgrb_roh)	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	visualisiert werden (Thema/Themen: „Rohstoffgeologie/Rohstoffvorkommen: Karte der mineralischen Rohstoffe 1 : 50 000 (KMR 50)/KMR 50: Rohstoffvorkommen“). Die Geodaten des Themenbereiches Rohstoffgeologie können als WMS-Dienst registrierungs- und kostenfrei in die eigene GIS-Umgebung eingebunden werden (https://produkte.lgrb-bw.de/catalog/list/?wm_group_id=20000 und https://produkte.lgrb-bw.de/docPool/WMS-Handout.pdf). Ergänzend wird auf die LGRB-Nachrichten 07/2016 und 04/2018 verwiesen (https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_0716.pdf, https://www.lgrb-bw.de/sites/default/files/download_pool/lgrbn_2018-04.pdf).	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Das Planungsvorhaben liegt im nordwestlichen Teil randlich in der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes Brunnental (LfU-Nr. 417218). Bei dem hier genutzten Grundwasserleiter der Oberjurakalke handelt es sich um einen Karst-/Kluftgrundwasserleiter. Bei der Abwesenheit von Deckschichten kann infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutzgebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzone III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.5	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.2.6	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.2.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.3	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar <u>Schreiben vom 02.04.2024</u> vielen Dank für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange! Im Plangebiet sind nach aktuellem Wissensstand keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt. Allerdings wurden unmittelbar östlich des Plangebietes Keramikscherben der eisenzeitlichen Hallstattkultur sowie des Mittelalters entdeckt. Diese Funde deuten auf Siedlungen in dem Areal hin. Wir bitten Sie daher, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planunterlagen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.	Der Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. BV: Wird berücksichtigt
1.4	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 - Raumordnung Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 05.04.2024</u> B. Stellungnahme ☒ Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2. Die betroffenen, fachlichen Belange wurden bereits im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Lautlingen Süd“ abgearbeitet. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung	Bei der erstmaligen Festlegung der Grenzen der Zonierung im Rahmen der LSG-Änderungen waren die genauen Abgrenzungen noch nicht bekannt. Bei der Zonierung wurde versucht die Grenzen der Zonierung an die Flurstücksgrenzen anzupassen und nur die Flurstücke in die Zonierung einzubeziehen, die auch tatsächlich betroffen sind. Beim Flst. Nr. 4025 ist nur ein geringer Teil des Flurstücks betroffen, weshalb auf eine Einbeziehung des gesamten Flurstücks 4025 verzichtet wurde von Seiten des Landratsamtes.

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Wir haben die Verordnung des Landratsamts Zollernalbkreis zur 3. Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebiets (LSG) „Albstadt-Bitz“ erhalten. Es ist nicht der gesamte Geltungsbereich des Plangebiets „Solarpark Lautlingen Süd“ vom LSG „Albstadt-Bitz“ ausgenommen. Das Flurstück Nr. 4025 ist nicht darin enthalten und liegt somit weiterhin im LSG. Um Erläuterung wird gebeten.	Das Landratsamt hat für den Teilbereich des Flurstücks 4025 eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erteilt. Der Bauantrag des Solarparks ist bereits genehmigt. BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes
1.5	Regionalverband Neckar-Alb Oberzentrum Reutlingen / Tübingen Löwensteinplatz 1 72116 Mössingen <u>Schreiben vom 21.03.2024</u> vielen Dank für die Beteiligung des Regionalverbands Neckar-Alb an o.g. Verfahren. In Bezug auf Ihre Mail vom 28.02.2024 nehmen wir Stellung zu dem Vorhaben. Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13. Januar 2023 in Kraft. Gemäß PS 4.2.4.3 G (1) der 4. Regionalplanänderung ist der Ausbau der solaren Energiegewinnung anzustreben. Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb zeigt im Bereich der Vorhabenfläche folgende Festlegungen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt ist. - Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]: gesamte Fläche - Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]: Teilbereiche - Gebiet für Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.6 G (2)]: Teilbereiche Gemäß PS 4.2.4.3 Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein. Des Weiteren gilt Plansatz 4.2.4.3 G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 % betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden. Darüber hinaus liegt das Vorhaben teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]. Die Vorhabenfläche liegt randlich innerhalb dieses Gebiets. Ziel des Vorbehaltsgebiets ist der Erhalt der hohen Filter- und Pufferkapazität der dortigen Böden und in der hohen bis sehr hohen Ausgleichsfunktion der Böden im Landschaftswasserhaushalt. G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen so weit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben. Darüber hinaus liegt das Vorhaben teilweise innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Erholung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.6 G (1)]. Ziel dieses Gebiets ist es in der Region Neckar-Alb Landschaften zur Erholung und landschaftsgebundenen Tourismus regional und überregional bedeutsame Landschaften zu erhalten. [PS 3.2.6 G (2)]. Die Flächen sind langfristig zu sichern. In den Vorbehaltsgebieten für Erholung haben die Belange der Erholung und des landschaftsgebundenen Tourismus bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht. Das Vorhaben ist nicht einsehbar und damit keine negative Einwirkung auf die Erholung. Dem Vorhaben „Solarpark Lautlingen Süd“ kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn <u>Schreiben vom 07.03.2024</u> Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7	Deutsche Flugsicherung GmbH Stützeläckerweg 12-14 60489 Frankfurt <u>Schreiben vom 20.03.2024</u> durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Handwerkskammer Reutlingen Hindenburgstraße 58 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.9	Industrie- und Handelskammer Reutlingen Hindenburgstraße 54 72762 Reutlingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.10	Zweckverband Bodenseewasserversorgung Hauptstraße 163 70563 Stuttgart <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Kein Rücklauf</u>	
1.12	Stadwerke Balingen Wasserwiesen 37 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.13	Zweckverband Abwasserreinigung Balingen Mühlhalde 3 72336 Balingen <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> Die Belange des ZAB sind nicht betroffen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.14	Netze BW GmbH Postfach 140 78502 Tuttlingen <u>Schreiben vom 08.03.2024</u> Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. <u>> Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Planungsverfahren Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPV)</u> Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans. Für die überörtliche Stromversorgung bestehen im Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	> <u>Stellungnahme der Netzentwicklung Süd Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN)</u> Zum o.g. FNP haben wir grundsätzlich keine Bedenken vorzubringen. Sollten Sie zu Planungszwecken und Aktualisierung Ihrer Planunterlagen eine Übersicht unserer Netze benötigen, so erhalten Sie diese bei unserer Leitungsauskunft online über http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft oder über das E-Mailpostfach Leitungsauskunft-sued@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten. Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Bitte beteiligen Sie uns dazu auf Ebene der Bebauungsplanung erneut. Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. Vorgangs-Nr. an. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. <u>Schreiben vom 20.03.2024</u> der Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe hat im angefragten Bereich keine Leitungen. Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt. BV: Wird berücksichtigt
1.15	FairEnergie GmbH Hauffstraße 89 72762 Reutlingen <u>Schreiben vom 19.03.2024</u> Im. Bebauungsplangebiet betreibt und plant die Fair-Netz GmbH keine Leitungen und Anlagen. Daher haben wir gegen die Aufstellung des Bebauungsplans keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.16	Deutsche Telekom AG Bezirksbüro Netze 28 Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen Kein Rücklauf	
1.17	Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel <u>Schreiben vom 27.03.2024</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V. Olgastraße 19 70182 Stuttgart <u>Kein Rücklauf</u>	
1.19	NABU-Kreisverband Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.20	BUND Regionalverband Neckar-Alb Katharinenstraße 8 72072 Tübingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.21	Stadtverwaltung Balingen Färberstraße 2 72336 Balingen <u>Schreiben vom 13.03.2024</u> Die Belange der Stadt Balingen als Nachbargemeinde sind durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgebracht. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz einen guten Verlauf.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.22	Gemeindeverwaltung Bisingen Heidelbergstraße 9 72406 Bisingen	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Schreiben vom 11.03.2024</u> Die Belange der Gemeinde Bisingen als Nachbargemeinde sind durch das Verfahren nicht berührt. Für das weitere Verfahren wünschen wir der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz einen guten Verlauf.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23	Gemeindeverwaltung Bitz Hindenburgplatz 7 72475 Bitz <u>Kein Rücklauf</u>	
1.24	Stadtverwaltung Burladingen Hauptstraße 49 72393 Burladingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.25	Gemeindeverwaltung Neufra Im Oberdorf 41 72419 Neufra <u>Kein Rücklauf</u>	
1.26	Stadtverwaltung Hechingen Marktplatz 1 72379 Hechingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.27	Gemeindeverwaltung Jungingen Lehrstraße 3 72417 Jungingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.28	Stadtverwaltung Meßstetten Hauptstraße 9 72469 Meßstetten <u>Schreiben vom 04.03.2024</u> Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren und können Ihnen mitteilen, dass durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Meßstetten nicht berührt sind. Für das weitere Verfahren wünschen wir der Verwaltungsgemeinschaft Albstadt/Bitz einen guten Verlauf.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.29	Gemeindeverwaltung Stetten a.k.M. Schlosshof 1 72510 Stetten a.k.M. <u>Kein Rücklauf</u>	
1.30	Gemeindeverwaltung Straßberg Schulstraße 3 72479 Straßberg <u>Kein Rücklauf</u>	
1.31	Gemeindeverwaltung Winterlingen Postfach 11 42 72470 Winterlingen <u>Kein Rücklauf</u>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
1.32	Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg <u>Schreiben vom 05.04.2024</u> STELLUNGNAHME Seitens der höheren Forstbehörde wird davon ausgegangen, dass sich die Ausweisung von Gebieten für die Nutzung von Solarenergie ausschließlich auf Flächen außerhalb des Waldes beschränken wird. Forstrechtliche Belange sind dann nicht direkt berührt. Wenn PV-Anlagen an Wald angrenzen, ist Wald jedoch indirekt betroffen. Die geplante Sonderbaufläche „Solarpark Lautlingen Süd“ grenzt im Osten, Südosten und Nordwesten direkt an Wald i. S. v. § 2 LWaldG an. PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die nach § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten gilt. Dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass sich durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen ergeben können, weshalb wir empfehlen § 4 Abs. 3 LBO analog anzuwenden. Im Einzelnen handelt es sich um folgende derzeit aktuelle Gesichtspunkte: - Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf die Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker Äste und die durch die zunehmenden Trockenperioden erhöhte Waldbrandgefahr wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen (Schutzkorridor). - Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von PV-Anlagen umgekehrt eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu. Die Belange des vorbeugenden Brandschutzes des § 15 LBO sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen. Ein Übergreifen eines Brandes in angrenzende Naturräume sind daher zu vermeiden. Dies gilt in erster Linie für die Ausweisung der Baufenster, die so festzusetzen sind, dass einer Brandausbreitung vorgebeugt wird und wirksame Löscharbeiten erfolgen können. - In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr 2021 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt (https://doi.org/10.3390/en14030692). - Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann. Nach Sichtung der Unterlagen sind keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören. Die untere Forstbehörde am Landratsamt Zollernalbkreis erhält eine Mehrfertigung des Schreibens. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	
1.33	Naturschutzbüro Zollernalb e.V. Geislinger Straße 58 72336 Balingen <u>Kein Rücklauf</u>	
1.34	PLEdoc GmbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen <u>Schreiben vom 28.02.2024</u> Von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
		BV: Wird zur Kenntnis genommen
II.	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 04.03.2024 – 05.04.2024
2.1	Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	
	Reutlingen, den Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL	Albstadt, den Roland Tralmer Vorsitzender Verwaltungsgemeinschaft